

sprechung; die Beseitigung der deutschen Monopolvereinigungen.^{15 16}

Der Verfassungsausschuß hat seine Pflicht darin gesehen, „in Übereinstimmung mit dem Willen des deutschen Volkes an den von den Alliierten in den Potsdamer Beschlüssen für die Demokratisierung Deutschlands vorgesehenen Grundsätzen nicht vorüberzugehen“, sondern sie der Verfassung zugrunde zu legen.¹⁸ Zu Recht hob Otto Grotewohl am 29. Mai 1949 hervor: Mit dieser Verfassung „zeigen wir unserem deutschen Volke, den Alliierten und darüber hinaus der ganzen Welt, auf welcher Grundlage wir Deutsche das zukünftige Deutschland aufzubauen trachten, zu dessen Errichtung uns in den Pakten von Jalta und Potsdam der Weg eröffnet worden ist.“¹⁷ Daß mit der Verfassung das Volk sein Selbstbestimmungsrecht in souveräner Weise wahrnahm, war nicht zuletzt ein Verdienst der sowjetischen Militäradministration, deren gesamte Politik seit 1945 darauf gerichtet war, Bedingungen zur Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts durch die antifaschistisch-demokratischen deutschen Kräfte und ihre politisch-staatlichen Organisationsformen zu schaffen. Die Besatzungspolitik war darauf angelegt, die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten schrittweise zur Übernahme der Souveränität gesamtstaatlich zu befähigen. So erwies sich die von der SMAD wahrgenommene oberste Regierungsgewalt nicht als Gegensatz zum Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes, sondern als dessen notwendige Bedingung und Ergänzung.

Die DDR-Verfassung entstand in Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts, weil sie vom Deutschen Volksrat und dessen Verfassungsausschuß erarbeitet wurde. Der vom II. Deutschen Volkskongreß für Einheit und gerechten Frieden im März 1948 gewählte Volksrat setzte sich aus Vertretern der antifaschistisch-demokratischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen sowie Parteiloosen zusammen und trug deutliche Züge einer Volksvertretung: Er wurde von einem aus seiner Mitte heraus gewählten Präsidium geleitet; seine Mitglieder schlossen sich zu Fraktionen zusammen; er bildete Ausschüsse, die als Arbeitsgremien auf wichtigen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens wirkten; er hatte unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung und zu den in den Städten und Gemeinden wirkenden örtlichen Volksausschüssen. Zu Recht konnte daher Otto Grotewohl auf der 8. Tagung des SED-Parteivorstandes hervorheben, daß der Deutsche Volksrat die Verwirklichung des demokratischen Zentralismus unterstütze, weil er sich zu einer zentralen Volksvertretung entwickle und mit Methoden eines demokratischen Parlaments arbeite.

Die Ausarbeitung der Verfassung durch den Verfassungsausschuß war durch die Einheit von wissenschaftlicher Fachberatung und Nutzung der Erfahrungen des Volkes charakterisiert. Der Ausschuß hatte aus der Analyse der Weimarer Verfassung die Schlußfolgerung gewonnen: „Die Entfremdung des Volkes von der Verfassungsschöpfung war der erste Schritt der Entfremdung des Volkes von dieser Republik selbst, die schließlich ihr Schicksal besiegelte.“¹⁸ Im Verfassungsausschuß saßen daher folgerichtig nicht nur juristische Experten. Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder waren erfahrene antifaschistisch-demokratische Politiker und Wissenschaftler. Alle antifaschistisch-demokratischen Parteien sowie alle demokratischen Massenorganisationen waren im Ausschuß vertreten. Die Beratungen des Ausschusses waren durch das Ringen um wissenschaftlich fundierte verfassungspolitische Grundentscheidungen charakterisiert, in denen die Führungsrolle der SED kraft der in der Praxis des antifaschistischen und antiimperialistischen Kampfes erprobten Argumente verwirklicht werden konnte.

An der Arbeit des Verfassungsausschusses war die demokratische Öffentlichkeit in vielfältiger Weise beteiligt, nicht zuletzt dadurch, daß der Verfassungsentwurf zur allgemeinen öffentlichen Diskussion gestellt wurde. Eine Analyse der Volksdiskussion über den Verfassungsentwurf belegt den beträchtlichen Umfang sowie die verfassungsrechtliche Effektivität der Diskussion. Als ihr Ergebnis wurden schließlich 52 Artikel des Entwurfs zum Teil erheblich geändert.¹⁹ An der Diskussion beteiligten sich Vertreter aller Parteien, aller demokratischen Massenorganisationen, Staatsfunktionäre so-

wie Bürger aus den verschiedensten Klassen und Schichten.²⁰ Während antifaschistisch-demokratische Verwaltungsfunktionäre ihre praktischen Erfahrungen zur Verbesserung des Entwurfs nutzten, gab es auch reaktionäre Kräfte, die in der Diskussion versuchten, bürgerliche Verfassungsprinzipien oder gar restaurative politische und gesellschaftliche Forderungen in den Entwurf zu bringen.^{21 22 23 24} * Die gemeinsamen antiimperialistischen und antifaschistischen Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Bündnispartner waren jedoch dominierend. -

In den Beratungen des Verfassungsausschusses sowie in der Volksdiskussion zeigte sich deutlich, daß die Ausarbeitung der Verfassung der DDR Bestandteil des Klassenkampfes gegen den Imperialismus und Faschismus war. Es gelang der Partei der Arbeiterklasse, die tragenden antifaschistisch-demokratischen Prinzipien als gemeinsame Entscheidung aller antiimperialistischen Kräfte in der Verfassung durchzusetzen. Das schloß im Hinblick auf einzelne Regelungen notwendigerweise auch Kompromisse ein. Insofern konnte der Berichterstatter eines Unterausschusses, der den paraphrasierten Entwurf vorzulegen hatte, festhalten: „Keine Partei wird in diesem Entwurf ihr Programm vollständig verwirklicht finden. Es wurde eine gemeinsame Basis erarbeitet. ... Der Entwurf ist gewiß ein Kompromiß, aber anders als die Weimarer Verfassung. Er ist nicht aus heterogenen Bestrebungen zusammengesetzt, sondern von den bei uns wirkenden demokratischen Kräften (gestaltet), die in gründlicher Überlegung und vorbildlicher Übereinstimmung ... eine Bilanz der deutschen Vergangenheit und der Fehlentwicklung des gesellschaftlichen Lebens und der Verfassungseinrichtungen und daraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen haben ...“²²

Daß die Verfassung von 1949 in Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes entstanden war, belegte vor allem ihr Inhalt:

Die verfassungsrechtliche Gestaltung der Volkssouveränität

Das Prinzip der Volkssouveränität stand im Zentrum der Verfassung, nicht als zeitloses und klassenindifferentes Prinzip, sondern mit einem genauen sozialen und politischen Inhalt. Die Verfassung „muß ... gänzlich konkret die Wege aufzeigen und ebnen, die das Volk in den Staat führen, es zum Träger und Gestalter des staatlichen Ganzen machen.“²⁸ Die Volkssouveränität war in der Verfassung der DDR 1949 antifaschistisch-demokratisch, antiimperialistisch angelegt und durch die verfassungsrechtlich bestätigte und geschützte Enteignung des Monopolkapitals und der Großgrundbesitzer sozialökonomisch abgesichert. Der zentrale Klassenwiderspruch, dessen Lösung die Verfassung organisierte, war der zwischen den friedliebenden Kräften des Volkes und den faschistischen und imperialistischen Verderbern der Nation. Das ergibt sich deutlich aus den Artikeln 21, 24, 25, 35 und 37. Dies hat im übrigen Otto Grotewohl im Verfassungsausschuß wiederholt ausgeführt. Er begriff deutlich erkennbar das Volk nicht formaljuristisch, sondern sozialökonomisch und historisch. Imperialisten, Faschisten und Militaristen gehörten für ihn nicht zum Volk, dessen Herrschaft verfassungsrechtlich zu gestalten war. Sie waren vielmehr jene Kräfte, gegen die sich eine antifaschistische Demokratie notwendig richten mußte.²¹

Das Prinzip der Volkssouveränität erforderte die Konstituierung der Macht der Volksvertretungen, vor allem der Volkskammer, als höchste Machtorgane, denen Wirtschaft, Staatsapparat und Justiz unterzuordnen waren. Daher war das Berufsbeamtentum zu beseitigen und eine gegenüber der Volksvertretung verselbständigte Justiz abzulehnen. In die-

15 Vgl.: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, Berlin 1968, S. 108 ff.

16 Vgl. P. A. Steiniger, a. a. O., S. 32.

17 O. Grotewohl, Im Kampf um die einige Deutsche Demokratische Republik, a. a. O., S. 453.

18 K. Polak, Die Weimarer Verfassung ..., a. a. O., S. 8.

19 Vgl. Protokoll des Verfassungsausschusses des Deutschen Volksrats, Zentrales Staatsarchiv Potsdam, A — I, Akte 158, Bl. 117.

20 Vgl. ebenda, Bl. 20.

21 Vgl. R. Agsten/M. Bogisch, LDPD auf dem Weg in die DDR, Berlin 1974, S. 304 ff.

22 Protokoll des Verfassungsausschusses ..., a. a. O., Akte 155, Bl. 114.

23 K. Polak, Volk und Verfassung, Berlin 1949, S. 29.

24 Vgl. Protokoll des Verfassungsausschusses ..., a. a. O., Akte 149, Bl. 67.